

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 969 - 970

Wie muß der Antrag auf eidliche Manifestation eines Nachlasses (in Betreff der Mobilien und der Nachlaßforderungen) begründet werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der servitutes altius tollendi, luminibus officiendi, stillicidii non recipiendi

Cohn im Arch. für civilistische Praxis Bd. 64 S. 345  
ebenso im Allgemeinen Landrechte durch die Vorschriften des § 145 I. 8 und § 62 I. 22 anerkannt.

Grundgerechtigkeiten aber bedürfen nach der Vorschrift des Anhangs § 58 (zu A.L.R. I. 22 § 18), wie des § 12 Abs. 2 des E.G.G. vom 5. Mai 1872 der Eintragung zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte nicht; daß die Kenntniß des dritten Erwerbers des belasteten Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit gegen ihn nicht erforderlich ist, ergibt sich aus der Vorschrift des § 18 A.L.R. I. 22, nach welcher Grundgerechtigkeiten (d. h. als solche, als dingliche Belastungen des dienenden Grundstückes, nicht als bloß persönliche Verpflichtungen seines Eigenthümers) durch rechtsgültige Willenserklärungen eingeräumt werden, also eben wegen ihres dinglichen Charakters durch bloße Unkenntniß eines Erwerbers des dienenden Grundstückes nicht untergehen können. Daß, worauf die Revisionsklägerin sich beruft, die Anlagen (Fenster), welche ohne das Bestehen der vertragsmäßigen Grundgerechtigkeit auf den gesetzlichen Schutz der §§ 139, 142 A.L.R. I. 8 Anspruch gehabt haben würden, zur Zeit ihres Erwerbes ungestört bestanden, beweist nur, daß von der bestehenden vertragsmäßigen Grundgerechtigkeit des klägerischen Grundstückes noch kein Gebrauch gemacht worden war; davon ist aber das Bestehen der Grundgerechtigkeit nicht abhängig.

#### Nr. 50.

**Wie muß der Antrag auf eidliche Manifestation eines Nachlasses (in Betreff der Mobilien und der Nachlassforderungen) begründet werden?**

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 24. November 1891 in Sachen Hermann Sch., Klägers, wider Franz Sch., Beklagten. III. 164/91.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des thür. Oberlandesgerichts zu Jena theilweise aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Kläger behauptet, der Beklagte, sein Bruder, habe nach dem Tode ihres Vaters und Erblassers, des Amandes Sch. (17. März 1887), dessen gesamtes Anwesen und seine ganze Wirthschaft an sich genommen, und fordert deshalb eidliche Spezifikation des von demselben in Besitz genommenen beweglichen Nachlassbestandes ein-

schließlich der Forderungen. Den Anspruch auf Spezifikation des Mobiliarnachlasses (abgesehen von den Forderungen) hat der Berufungsrichter für ungenügend begründet erachtet, weil der Vater der Parteien unbestritten in der Wohnung des Beklagten verstorben sei und darum keine Vermuthung dafür spreche, daß die dort befindlichen Gegenstände zum Nachlaß gehörten, unter diesen Umständen aber der Kläger speziell hätte anführen müssen, „daß Beklagter sich dieses oder jenes einzelnen Nachlaßgegenstandes bemächtigt habe.“ Auf ein „Bemächtigen“, sofern darin der Nebenbegriff des Gewaltfamen liegen soll, kommt es für die Begründung der Manifestationspflicht nicht an, sondern jede einseitige Ansichnahme und Aneignung von Nachlaßstücken genügt nach der Entwicklung, die das Institut in der Praxis gewonnen hat, zur Begründung des Verdachts, daß der Aneignende auch noch andere Nachlaßstücke sich angeeignet habe, und zur Begründung seiner Verpflichtung, alle in seinen Besitz gelangten Gegenstände eidlich zu spezifizieren. Wenn der Kläger daher unter Beweisantretung behauptet hat, daß gewisse, einzeln namhaft gemachte Mobiliarstücke von ihrem Erblasser angeschafft und kurz vor seinem Tode noch vorhanden waren, so hat er damit im Zusammenhang mit seiner Behauptung, daß Beklagter das ganze väterliche Anwesen und Wirthschaft an sich genommen habe, seinen Klageantrag bezüglich des beweglichen Theils des Nachlasses ausreichend begründet. Erstere Behauptung ist unter Beweisantretung vom Kläger in dem Schriftsatz vom 30. Oktober 1890 aufgestellt, der Inhalt des letzteren aber, wie nach der Urtheilsberichtigung vom 10. Juni 1891 feststeht, in der Berufungsverhandlung zum Vortrag gebracht worden. Da die weiteren Einwendungen von den Vordersichtern mit Recht verworfen worden sind, mußte daher die Klage, was die beweglichen Nachlaßtheile betrifft, für rechtlich begründet erachtet und unter soweitiger Aufhebung des Berufungsurtheils die Sache zur Beweiserhebung zurückverwiesen werden.

Dagegen war der gedachte Klageantrag, soweit er sich auf die vom Vater der Parteien hinterlassenen Forderungen bezog, rechtlich unbegründet. Wie schon früher (Entsch. Bd. 22 S. 233 f.) vom Reichsgericht dargelegt ist, erstreckt sich die Offenbarungspflicht des Beklagten der Natur der Sache nach nicht weiter als sein Besitz von Nachlaßgegenständen reicht. Deshalb hat er zwar unter den Mobilien auch die im Nachlaß befindlichen Schuldurkunden und Werthpapiere, soweit er solche in Besitz genommen, mit den übrigen